

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 1/12

BB-PFM-2K

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

BB-PFM-2K

UFI:

KG70-T0SR-N00R-EYX9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Fugenmörtel auf Epoxidharzbasis

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

BB Baupro AG

Bielstrasse 11

4538 Oberbipp

Telefon: +41 58 800 00 00

E-Mail: info@bb-baupro.ch

Webseite: www.bb-baupro.ch

1.4. Notrufnummer

Schweiz: 145 für Anrufe aus der Schweiz oder +41 (0)44 251 51 51 (24 h). Tox Info Suisse, Zürich (Auskünfte auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch).

Deutschland: Giftnotruf Berlin: Telefon: +49 030/1 92 40

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (<i>Skin Sens. 1</i>)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Gewässergefährdend (<i>Aquatic Chronic 3</i>)	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	Berechnungsmethode.

* 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Ausrufezeichen

Signalwort: Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 2/12

BB-PFM-2K

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durch-schnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 ; Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether (mittlere Molmasse < 700 g/mol), Restgehalt Formaldehyd $< 0,1\%$; Benzylalkohol; Alkyl (C12/14)-glycidylether

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention

P260 Dampf und Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter der Sonderabfallentsorgung zuführen.

* 2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Das Gemisch enthält keine Stoffe $\geq 0,1\%$ mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 59(1) oder gemäß Verordnung (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

* 3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5 Index-Nr.: 603-074-00-8 REACH-Nr.: 01-2119456619-26	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durch-schnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 Aquatic Chronic 2 (H411), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317) ⚠ Achtung Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Eye Irrit. 2; H319: C $\geq 5\%$ Skin Irrit. 2; H315: C $\geq 5\%$	2 - < 5 Gew-%
CAS-Nr.: 28064-14-4	Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether (mittlere Molmasse < 700 g/mol), Restgehalt Formaldehyd $< 0,1\%$ Aquatic Chronic 2 (H411), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317) ⚠ Achtung	1 - < 2 Gew-%
CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9 REACH-Nr.: 01-2119492630-38	Benzylalkohol Acute Tox. 4 (H302), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Sens. 1B (H317) ⚠ Achtung Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 500 mg/kg	1 - < 2 Gew-%
CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8 Index-Nr.: 603-103-00-4 REACH-Nr.: 01-2119485289-22	Alkyl (C12/14)-glycidylether Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317) ⚠ Achtung	0,5 - < 1 Gew-%

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 3/12

BB-PFM-2K

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8 Index-Nr.: 612-067-00-9 REACH-Nr.: 01-2119514687-32	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin Acute Tox. 4 (H302), Eye Dam. 1 (H318), Skin Corr. 1B (H314), Skin Sens. 1A (H317)  Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,001% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.030 mg/kg	0,1 – < 0,5 Gew-%
CAS-Nr.: 10563-29-8 EG-Nr.: 234-148-4 REACH-Nr.: 01-2119970376-29	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin Acute Tox. 4 (H302), Eye Dam. 1 (H318), Skin Corr. 1A (H314), Skin Sens. 1B (H317)  Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 500 mg/kg	0,1 – < 0,5 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlendioxid (CO₂). Kohlenmonoxid. Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 4/12

BB-PFM-2K

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Verunreinigtes Produkt als Sonderabfall entsorgen (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 5/12

BB-PFM-2K

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

* 8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE) ab 03.09.2017	Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9	① 5 ppm (22 mg/m ³) ② 10 ppm (44 mg/m ³) ⑤ (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden) DFG, H, Y, 11
CH ab 01.01.2024	Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9	① 5 ppm (22 mg/m ³) ⑤ (Dampf und Aerosol; kann über die Haut aufgenommen werden) H SSC; Messmeth: NIOSH

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

* 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Schutzhandschuhe gem. EN 374 aus NBR (Nitrilkautschuk) tragen, Minstdicke 0.4 mm. Übliche Durchbruchzeit: min. 6 Std.

Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht notwendig. In Ausnahmesituationen (z. B. bei unbeabsichtigter Stofffreisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Atemschutz gemäss EN 136 oder EN 140 mit Filter ABEK-P3.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Form: Paste

Farbe: gelb

Geruch: nicht bestimmt

Entzündbarkeit: Ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 6/12

BB-PFM-2K

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	Keine Daten verfügbar		
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	2 g/cm ³	20 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	Nicht mischbar	20 °C	
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2

Seite 7/12



BB-PFM-2K

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9
LD₅₀ oral: 1.200 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 2.000 mg/kg (Kaninchen)
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 11 mg/L 4 h (Ratte)
Alkyl (C12/14)-glycidylether CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8
LD₅₀ oral: 26.800 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 4.000 mg/kg (Kaninchen)
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8
ATE (Oral)¹: 1.030 mg/kg
LD₅₀ oral: 1.030 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 2.000 mg/kg (Ratte) OECD 402
N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin CAS-Nr.: 10563-29-8 EG-Nr.: 234-148-4
LD₅₀ oral: 1.669 mg/kg (Ratte) OECD 403
LD₅₀ dermal: 1.310 mg/kg (Ratte)

¹: Schätzwert akuter Toxizität. Harmonisierte (legale) Einstufung.

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieser Stoff hat gegenüber dem Menschen keine endokrinen Eigenschaften.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2

Seite 8/12



BB-PFM-2K

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9

LC₅₀: 460 mg/L 4 d (Fisch)

EC₅₀: 230 mg/L 2 d (Daphnia pulex (Wasserfloh))

ErC₅₀: 770 mg/L 3 d

Alkyl (C12/14)-glycidylether CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8

LC₅₀: 100 mg/L 4 d (Fisch)

IC₅₀: 844 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze)

ErC₅₀: 72 mg/L 2 d (Krebstiere)

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8

LC₅₀: 110 mg/L 4 d (Fisch)

EC₅₀: 37 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze)

N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin CAS-Nr.: 10563-29-8 EG-Nr.: 234-148-4

LC₅₀: 87,6 mg/L 4 d (Oryzias latipes (Reiskärpfling))

EC₅₀: 15,2 mg/L 2 d (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

ErC₅₀: 20,3 mg/L 3 d (Selenastrum capricornutum)

Aquatische Toxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9

Biologischer Abbau: Ja, schnell

Alkyl (C12/14)-glycidylether CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8

Biologischer Abbau: Ja, schnell

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8

Biologischer Abbau: Schwer biologisch abbaubar.

N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin CAS-Nr.: 10563-29-8 EG-Nr.: 234-148-4

Biologischer Abbau: Ja, schnell

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9

Log K_{ow}: 1,04

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,37

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durch-schnittlichem Molekulargewicht <= 700
CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether (mittlere Molmasse < 700 g/mol), Restgehalt Formaldehyd < 0,1% CAS-Nr.: 28064-14-4

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6 EG-Nr.: 202-859-9

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2

Seite 9/12



BB-PFM-2K

Alkyl (C12/14)-glycidylether CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin CAS-Nr.: 10563-29-8 EG-Nr.: 234-148-4

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat gegenüber Nichtzielorganismen keine endokrinen Eigenschaften.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Falls das Produkt entsorgt werden muss, ist es einem zugelassenen Sonderabfallentsorger zu übergeben.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
------------	---

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Bemerkung:

Abfallcode CH gemäss LVA / Abfallcode gemäss Verordnung EU 2014/955

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
----------	-----------------------------

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Produktereste sind wie das Produkt der Sonderabfallentsorgung zuzuführen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Leere Verpackungen können dem Recycling zugeführt oder als Hausmüll entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2

Seite 10/12



BB-PFM-2K

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

* 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 1 Gew.-%

15.1.2. Nationale Vorschriften



[DE] Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend



[CH] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Wassergefährdungsklasse

Klasse A

VOC-Wert

1 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

* 16.1. Änderungshinweise

2.2.	Kennzeichnungselemente
2.3.	Sonstige Gefahren
3.2.	Gemische
8.1.	Zu überwachende Parameter
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
16.1.	Änderungshinweise
16.2.	Abkürzungen und Akronyme

Version 2. Einstufung gemäss der Verordnungen (EG) 1272/2008, (EU) 878/2020 und (EU) 707/2023.

* 16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2



Seite 11/12

BB-PFM-2K

DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
IC ₅₀	Hemmstoffkonzentration 50 %
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SCL	Specific concentration limit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Rohstoffe. Stoffdatenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (<i>Skin Sens. 1</i>)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Gewässergefährdend (<i>Aquatic Chronic 3</i>)	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	Berechnungsmethode.

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6. Schulungshinweise

Das Personal, welches mit gefährlichen Stoffen und Erzeugnissen umzugehen hat (Verwendung, Lagerung, Reinigung von Behältern etc.) ist beim Neueintritt und in regelmässigen Abständen über alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Gefahren und über die zu treffenden Schutzmassnahmen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie über Erste-Hilfe-Leistungen zu instruieren.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2025

Druckdatum: 20.12.2025

Version: 2

Seite 12/12



BB-PFM-2K

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.